



GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - gemeinde@tux.gv.at - www.gemeinde-tux.at

Sachbearbeiter: Alfred Bidner DW. 13
Tux, am 20. April 2021

Bebauungsplan 87 – Gste 899/4 bzw. 899/2 – Vorderlanersbach, Vitus Gredler

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Tux hat in seiner Sitzung am 20. April 2021 unter dem Tagesordnungspunkt 6, gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung (Änderung) eines Bebauungsplanes vom 6.4.2021, Planbezeichnung BEB 80-2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20. April 2021 bis einschließlich 19. Mai 2021.

Die maßgeblichen Unterlagen - Planentwurf und ortsplanerische Stellungnahme - liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr (Montag von 8 bis 12 und 13 Uhr 30 bis 19 Uhr sowie von Dienstag bis Freitag jeweils von 8 bis 12 Uhr) im Gemeindeamt Tux, Bauamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister:
i.A.:



(Alfred Bidner)

angeschlagen am: 20.4.2021
abgenommen am: